

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

1. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 09. November 2010

Nr. 19

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Stadt Schraplau

- **Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau über die Erhebung einer Vergnügungssteuer** 2

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

für die Gemeinden Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)**
Verf.-Nr. 61 – 7 MQ 010
hier: Vorläufige Anordnung vom 03.11.2010 3 - 5

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf, Obhausen und Steigra

- **Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)**
Verf.-Nr. 52.611 41 MQ 082 QU (61-7 MQ 009)
hier: Vorläufige Anordnung vom 03.11.2010 6 - 8

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“

- **Hinweisbekanntmachung über den Jahresabschluss 2009** 9

Impressum 9

Bekanntmachung der Stadt Schraplau**Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Schraplau
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. S. 383) zuletzt geändert durch das zweite Begleitgesetz zur Gebietsreform vom 08.07.2010 (GVBL.LSA.S.406) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008, GVBL.LSA S.452, hat der Stadtrat der Stadt Schraplau am 02.11.2010 die Satzung zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schraplau erlassen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schraplau vom 27.04.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr.9 vom 21.05.2010, wird wie folgt geändert:

§ 13 Steuermaßstab / Steuersätze für die Gerätesteuern

Nr. 4 entfällt

Nr. 5 wird Nr. 4

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schraplau, den 03.11.2010

Richter
Bürgermeister der Stadt Schraplau

- Siegel -

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd

Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels

Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S.

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)

Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 010

Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Anordnung vom 03.11.2010

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die **Errichtung der 110-kV-Bahnstromleitung Schkopau-Weimar der DB Energie GmbH** wird auf **Antrag der DB Netz AG**, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers für die Errichtung der 110-KV-Bahnstromleitung Schkopau-Weimar bezeichnet sind.
Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlage 2 bis 9, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Die vorläufige Anordnung liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadt Mücheln (Geiselatal)*, , Markt 1, 06249 Mücheln und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF)*, Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke vor Baubeginn.
2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **03.01.2011** in die unter Punkt 1 und in den Anlagen 1 - 9 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar.

Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Gemäß der Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses ist die gesamte Neubaustrecke Erfurt-Halle/Leipzig ausschließlich für den elektrischen Zugbetrieb vorgesehen. Dafür ist eine zentrale Energieversorgung aufzubauen, der mit der Errichtung der 110-kV-Bahnstromleitung Schkopau-Weimar Rechnung getragen wird. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996, zuletzt geändert durch den 6. Planänderungsbescheid vom 15.06.2007 ist bestandskräftig. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist u.a. die mit Baubeginn durchzuführende Realisierung der in den Anlagen 1 bis 9 benannten Maßnahmen

Als Baubeginn für die Errichtung der 110-kV-Bahnstromleitung ist zum 03.01.2011 vorgesehen. Der Unternehmensträger hat am 25.10.2010 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar. Um die Realisierung der Neubaustrecke gewährleisten zu können, muss die Sicherung für diese Maßnahme über das Flurbereinigungsverfahren sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaues der Eisenbahnstrecke geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **03.02.2011** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Hindorf

(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Stadt Mücheln (Geiseltal)*, , Markt 1, 06249 Mücheln und im *Amt für Landwirtschaft , Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S.

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)
Verfahrens-Nr.: 52.611 41 MQ 082 QU
(61-7 MQ 009)

Öffentliche Bekanntmachung
Vorläufige Anordnung
vom 03.11.2010

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die **Errichtung der 110-kV-Bahnstromleitung Schkopau-Weimar der DB Energie GmbH** wird auf **Antrag der DB Netz AG**, vertreten durch die DB Projektbau GmbH, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers für die Errichtung der 110-kVBahnstromleitung Schkopau-Weimar bezeichnet sind. Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlage 2 bis 6, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Die vorläufige Anordnung liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verbandsgemeinde "Weida-Land", Sitz: Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke vor Baubeginn.
2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **03.01.2011** in die unter Punkt 1 und in den Anlagen 1 bis 6 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar.

Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Gemäß der Festlegungen des Planfeststellungsbeschlusses ist die gesamte Neubaustrecke Erfurt-Halle/Leipzig ausschließlich für den elektrischen Zugbetrieb vorgesehen. Dafür ist eine zentrale Energieversorgung aufzubauen, der mit der Errichtung der 110-kV-Bahnstromleitung Schkopau-Weimar Rechnung getragen wird. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996, zuletzt geändert durch den 6. Planänderungsbescheid vom 15.06.2007 ist bestandskräftig. Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist u.a. die mit Baubeginn durchzuführende Realisierung der in den Anlagen 1 bis 6 benannten Maßnahmen.

Als Baubeginn für die Errichtung der 110-kV-Bahnstromleitung ist zum 03.01.2011 vorgesehen. Der Unternehmensträger hat am 25.10.2010 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt.

Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

Um die Realisierung der Neubaustrecke gewährleisten zu können, muss die Sicherung für diese Maßnahme über das Flurbereinigungsverfahren sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Eisenbahnstrecke geschehen muss, ist nach alledem die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **03.02.2011** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergerichtsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Hindorf

(DS)

Hinweis:

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verbandsgemeinde "Weida-Land"*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“**Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“
Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben**

Am 11.10.2010 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- Beschluss 19/2010
über die Bestätigung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 des AZV „Eisleben – Süßer See“
- Beschluss 20/2010
Die Verbandsversammlung beschließt den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ zum Jahresabschluss 2009.
- Beschluss 21/2010
Die Verbandsversammlung beschließt, den Gewinn in Höhe von EUR 86.754,31 aus dem Jahr 2009 auf neue Rechnung vorzutragen.
- Beschluss 22/2010
Die Verbandsversammlung beschließt, dem Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ die Entlastung für das Jahr 2009 zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2009 wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben am 04. November 2010, Jahrgang 20, Nummer 11, veröffentlicht.

Einsichtnahme ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse www.eisleben.eu möglich.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.